## Maßnahmen gegen das Corona-Virus – Was muss schließen, was darf offenbleiben?

Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, gibt es seit dem 18. März 2020 neue Regeln. Viele Restaurants, Geschäfte und andere müssen schließen – was genau bedeutet das?

## Was darf offenbleiben?

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Reinigungen
- Waschsalons
- der Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- der Großhandel
- Hofläden
- Raiffeisenmärkte

Diese Verkaufsstellen dürfen offenbleiben und können jetzt auch am Sonntag und Feiertag geöffnet werden. Sie müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Hygienestandards und die Steuerung des Zutritts sichergestellt sind. Warteschlagen müssen vermieden werden.

## Was muss schließen?

**Gaststätten**
Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Abholangebote und Lieferservice.

Geschlossen sind auch

- Eisdielen
- Bars
- Shisha-Bars
- und Kneipen

**Geschäfte und Einzelhandel**
Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, müssen schließen.

**Weitere Einrichtungen**
Die folgenden weiteren Einrichtungen sind ebenfalls bis zum 19. April 2020 geschlossen:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater

- Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkhochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen

- Kinos

- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen

- Jugendhäuser

- öffentliche Bibliotheken

- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen

- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte

- Öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

**Versammlungen und sonstige Veranstaltungen**

Alle Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.

Untersagt sind zudem Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch melden unter der Rufnummer 07123/925-202.